

## Satzung

### über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Hallenbades und der Sauna der Stadt Medebach vom 11. Dezember 2001

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der z.Zt. gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 4, 6 ff. des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Medebach in seiner Sitzung am 10. Dezember 2001 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

Das Hallenbad der Stadt Medebach gilt als öffentliche Einrichtung im Sinne des § 8 der Gemeindeordnung.

#### § 2

Badeordnung und Badezeiten werden durch Aushang am Eingang des Hallenbades bekanntgegeben und sind für alle Badegäste verbindlich.

#### § 3

(1) Für die Benutzung des Hallenbades werden Benutzungsgebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben. Die Benutzungsgebühren betragen:

- |    |  |         |
|----|--|---------|
| a) | für Personen ab 16 Jahre   | 2,20 €  |
| b) | für Kinder und Jugendliche von 6 bis 16 Jahren sowie Kriegerwitwen, Kriegsbeschädigte, Behinderte (ab 70%), Schüler, Studenten sowie Wehr- und Ersatzdienstleistende mit Ausweis             | 1,10 €  |
| c) | Zehnerkarten für Personen ab 16 Jahre  | 18,00 € |
| d) | Zehnerkarten für Kinder und Jugendliche von 6 bis 16 Jahre sowie Kriegerwitwen, Kriegsbeschädigte, Behinderte (ab 70%), Schüler, Studenten sowie Wehr- und Ersatzdienstleistende mit Ausweis | 8,00 €  |
| e) | Schwimmvereine der Stadt Medebach über 10 Personen pro Person  | 0,80 €  |
| f) | Bei dem Angebot "Baden für Mutter und Kind" sind die Kinder bis zu 6 Jahren nicht gebührenpflichtig  |         |
| g) | An Warmbadetagen wird von dem Gebührenpflichtigen ein Zuschlag von erhoben.  | 0,30 €  |

Die Zahlung der vorstehenden Gebühren für die Benutzung des Hallenbades berechtigt auch zur Benutzung der Dampfsauna.

- |     |   |                       |
|-----|---|-----------------------|
| (2) | Benutzer der Sauna im Hallenbad haben zusätzlich zu den in Abs. 1 aufgeführten Benutzungsgebühren eine Gebühr von<br>je Besuch zu entrichten.<br>Bei gleichzeitigem Erwerb von fünf Eintrittsmarken für die Sauna beträgt die Gebühr<br>Die Benutzung der Sauna schließt das Recht zur Nutzung des Hallenbades mit ein. | 3,10 €<br><br>13,00 € |
|     | Bei gleichzeitigem Erwerb von 5 Saunamarken und 5 Eintrittsberechtigungen Hallenbad haben Erwachsene und Jugendliche zu zahlen.   | 22,00 €<br>17,00 €    |
| (3) | Schwimmer, die Leistungssport betreiben, erhalten auf Antrag aufgrund eines besonderen Ausweises des Bürgermeisters freien Zutritt zum Schwimmbad für ihre Trainingsarbeit.   |                       |
| (4) | Für Inhaber der Service-Card des Hochsauerland-Buchungsservice und des Westfalenschecks der Verkehrsgemeinschaft Münsterland und Ruhr-Lippe ermäßigt sich die Gebühr nach Abs. 1 Buchst. a um<br>und die Gebühr nach Abs. 2 Satz 1 um   | 0,30 €<br>0,50 €      |

#### § 4

Die festgesetzten Gebühren sind im voraus zu entrichten. Wer Leistungen des Bades in Anspruch nimmt, ohne zuvor die Gebühr entrichtet zu haben, muss das Vierfache des jeweils festgesetzten Satzes zahlen.

#### § 5

Die Entrichtung der Gebühr erfolgt durch Lösung von Eintrittsmarken. Der Besucher muss, um die Gebührenzahlung nachweisen zu können, im Besitz der Eintrittsmarke sein.

#### § 6

Die Eintrittsmarken berechtigen zur Benutzung der Badeeinrichtungen, für die Sie ausgegeben worden sind. Einzelmarken gelten nur am Lösungstage. Für nicht fristgemäß in Anspruch genommene Leistungen wird die Gebühr nicht zurückerstattet. Bei vorzeitiger Räumung des Bades oder bei verkürzten Badezeiten werden Gebühren nicht erstattet. Für verlorene Marken wird kein Ersatz geleistet.

#### § 7

Wird ein Badegast aufgrund eines Verstoßes gegen die Haus- und Badeordnung aus dem Bade verwiesen, so wird die geleistete Gebühr nicht zurückerstattet.

#### § 8

Der Gebührenpflichtige kann gegenüber der Gebührenordnung nicht mit Gegenforderungen

aufrechnen.

### **§ 9**

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

### **§ 10**

Schüler und Schülerinnen der Schulen der Stadt Medebach bezahlen selbst keine Gebühren, wenn sie unter Aufsicht von Lehrpersonen und im Rahmen des Unterrichts vormittags baden. Die Verrechnung erfolgt durch die Verwaltung.

### **§ 11**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.